

Herrn  
Stefan Wilhelm  
Röhrlhof 3

D-93471 Arnbruck

Landratsamt Regen  
Fachbereich Wasserrecht  
Poschetsrieder Str. 16

D-94209 Regen

**Antrag auf Genehmigung nach § 68 WHG (2) - Plangenehmigung:**

**NEUERTEILUNG DER WASSERRECHTLICHEN GENEHMIGUNG DER WASSER-  
KRAFTANLAGE „AM PFEIFENBRUNNENBACH - UNTERE ANLAGE“, GEMARKUNG  
KIRCHAITNACH IM LANDKREIS REGEN - Bescheid: 153/59- AZ. II/1-643  
vom 22.12.1959**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der heute eingereichten Unterlagen, bitten wir um  
Genehmigung der in den beiliegenden Unterlagen dargestellten  
Maßnahmen nach § 68 (2) WHG in Form einer Plangenehmigung.

Da die wasserrechtlichen Genehmigungen zum Betrieb der Triebwerks-  
anlage ausgelaufen sind, beantragen wir eine wasserrechtliche  
Bewilligung im unten aufgeführten Umfang für den Betrieb für die  
nächsten 30 Jahre gemäß § 8 WHG in Verbindung mit § 9 für folgende  
Nutzungen.

-Aufstauen auf Höhe 562,75 m ü. NN - System DHHN 12 am alten  
Mühlengebäude an der vorhandenen Wehranlage

-Ausleitung einer Wassermenge von 95 l/s aus dem Pfeifenbrunnen-  
bach an der Wehranlage und für das Wiedereinleiten über den vor-  
handenen Unterwasserkanal

-Absenken des Unterwasserkanals am Kraftwerk bis Höhe 556,27 m ü.  
NN - System DHHN 12.

Die entsprechenden Unterlagen liegen bei.

Da es sich um einen Weiterbetrieb einer vorhandenen Wasserkraft-  
anlage handelt, ist der Beitrag in Bezug auf die Erreichung der  
Ziele der Bundesrepublik Deutschland in Sachen CO2 Reduzierung mit  
ca. 27 Tonnen p. a. auch nicht zu vernachlässigen (im Vergleich  
zur Stromerzeugung durch Braunkohlekraftwerke).

**Antrag**

Zudem ist diese jährliche mittlere Energiemenge von ca. 20.000 bis 30.000 kWh/Jahr besonders wertvolle regenerative Grundlastenergie, die zusätzlich durch die dezentrale Einspeisung einen Beitrag zur Netzstabilität leistet. Es muss nicht, wie bei den volatilen Energieträgern Wind und Sonne, die Leistung parallel vorgehalten werden, da die Leistung über 24 Stunden gleich und planbar ist.

Die praktisch CO<sub>2</sub>-freie Stromerzeugung kann damit zuverlässig und kalkulierbar in der Grund- u. Mittellast vollwertig eingesetzt werden. Sie leistet daher einen wichtigen Beitrag zur Bedarfsdeckung und zur Stabilität der Stromversorgung.

Wenn wir die Wasserkraft sachlich, sensibler und umweltverträglich ausbauen, dabei auch innovative Technologien flexibel einsetzen und schließlich bereit sind, auch neue Wege, geprägt vom Willen des Umsetzens, zu gehen, sind wir überzeugt, dass die Wasserkraftnutzung noch erhebliche Potentiale in Deutschland bereitstellen kann und damit eine gute Zukunft hat.

Mit dem Weiterbetrieb am Standort „Pfeifenbrunnenbach - Untere Anlage“ werden genau diese Dinge umgesetzt, so dass wir um Unterstützung und Genehmigung dieses Antrages bitten.

Die gesicherte Rechtsstellung in Form von einer wasserrechtlichen Erlaubnis über einen Zeitraum von weiteren 30 Jahren gem. § 8 WHG ist notwendig, um die Verhältnismäßigkeit im Ganzen zu wahren bzw. herzustellen.

Denn eine Erlaubnis unter einem Zeitraum von 30 Jahren wäre aufgrund der bereits in den letzten vergangenen Jahren und zukünftig notwendigen Investitionen für den Weiterbetrieb, (Umbau Triebwerk, Umbau Rechenanlage, Instandsetzungs- und Reparaturumfang der gesamten Turbinen- und Leittechnik, bauliche Instandsetzungen der letzten und noch folgenden Jahre) weder zumutbar noch verhältnismäßig.

Insofern kommt nur ein Erlaubniszeitraum von 30 Jahren, wie beantragt, in Betracht.

Daher bitten wir um Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Weiterbetrieb der Anlage für die nächsten 30 Jahre.

Zudem gilt aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Europa und weltweit folgende Regelungen:

**Antrag**

## Überragendes öffentliches Interesse in Gesetzen auf EU-, Bundes- und Landesebene

Laut Osterpaket, das als Gesetzentwurf von der Bundesregierung am 6. April 2022 beschlossen wurde, sind die Dekarbonisierung beziehungsweise der Klimaschutz und - vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine - die Energiesicherheit die vorrangigen politischen Ziele. Folgende Gesetze untermauern den Vorrang der erneuerbaren Energien in Verwaltungsentscheidungen:

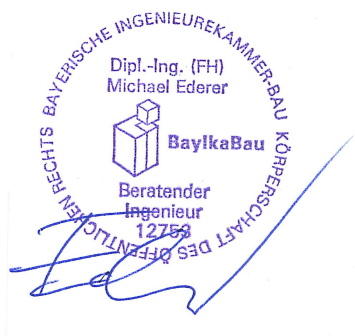
- Auf EU-Ebene schreibt die Dringlichkeitsverordnung zur schnelleren Genehmigung erneuerbarer Energien (Verordnung (EU) 2022/2577), die zum 30.12.22 in Kraft trat, in Artikel 3, Absatz 1 das überwiegende öffentliche Interesse fest.
- Im Bundesklimaschutzgesetz (KSG), § 13, Abs. 1 Satz 1, gibt es das sogenannte Berücksichtigungsgebot: „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“
- Im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) 2023, § 2, heißt es: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazu gehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

Wir bitten aufgrund der nunmehr doch eingetroffenen Dringlichkeit zum Ausbau der „regenerativen Energien“ um entsprechende vorrangige Behandlung, damit am Standort weiterhin eine CO<sub>2</sub>-neutrale Energiemenge von 20.000 bis 30.000 kWh pro Jahr erzeugt werden kann.

Die Anlage ist im Bestand vorhanden und Bedarf daher keiner großen Umsetzungszeit und somit ist die CO<sub>2</sub>-neutrale Stromproduktion (Einsparung 27 t CO<sub>2</sub>, Versorgung von 7 Haushalten, Strom für über 138.000 Kilometer mit E-Fahrzeugen pro Jahr) weiterhin verfügbar.

Entwurfsverfasser:

Bechtsrieth, 15.11.2023



Dipl.-Ing. FH  
Michael Ederer  
Beratender Ingenieur

Antrag

Antragsteller:

Arnbruck, 15.11.2023

---

Herr Stefan Wilhelm

Antrag